

## **Bericht**

Global Nature Fund (GNF)

Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31.12.2023

PDF-Exemplar

Seite

<b>A. Prüfungsauftrag</b>	1
<b>B. Grundsätzliche Feststellungen</b>	
Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2 - 6
<b>C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	7 - 8
<b>D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2. Jahresabschluss	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen	10 - 11
<b>E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages</b>	12
<b>F. Schlussbemerkung</b>	13

**ANLAGEN** (siehe gesondertes Verzeichnis)

## A. Prüfungsauftrag

Das Präsidium des

**Global Nature Fund (GNF)**

mit Sitz in Radolfzell, hat uns beauftragt, den Jahresabschluss der Stiftung zum 31.12.2023 unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung nach berufsüblichen Grundsätzen zu prüfen sowie über das Ergebnis unserer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten.

Es handelt sich um eine freiwillige Prüfung.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.) erstellt wurde.

Der Bericht enthält in Abschnitt B. die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks. Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. und D. im Einzelnen dargestellt. Das Prüfungsergebnis des erweiterten Prüfungsauftrages ist in Abschnitt E. dargestellt. Abschnitt F. enthält unsere Schlussbemerkung.

Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss, bestehend aus der Bilanz (Anlage I) und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023 (Anlage II) beigefügt. Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse haben wir in der Anlage III dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir zusätzlich zu dem Prüfungsbericht einen gesonderten Erläuterungsbericht erstellt. Darin sind weitergehende Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten der Bilanz enthalten.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften i. d. F. vom 01.01.2024 vereinbart, die als Anlage diesem Prüfungsbericht beigefügt sind.

Der vorliegende Prüfungsbericht ist an das Präsidium der Stiftung gerichtet.

Dem Präsidium wurden vier Exemplare des Prüfungsberichtes übergeben.

## B. Grundsätzliche Feststellungen

### I. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Global Nature Fund (GNF), 78315 Radolfzell unter dem Datum vom 25.07.2024 den folgenden, uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

**„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Global Nature Fund (GNF), 78315 Radolfzell

**VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES**

*Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss der Global Nature Fund (GNF), Radolfzell - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigelegte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stiftung zum 31.12.2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stiftung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss*

Die gesetzlichen Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Stiftungstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsysten, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stiftung abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Stiftungstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stiftung zur Fortführung der Stiftungstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stiftung ihre Stiftungstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### VERMERK ÜBER DIE ERWEITERUNG DER JAHRESABSCHLUSSPRÜFUNG AUFGRUND § 8 ABS. 2 BERLINER STIFTUNGSGESETZ

„Wir haben die Erhaltung des Stiftungsvermögens zum Bilanzstichtag 31.12.2023 und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung wurden in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag 31.12.2023 erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 satzungsgemäß verwendet.

Wir haben unsere Prüfung aufgrund von § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz (StiftG Bln) unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt. Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des *IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS1)* an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist nachfolgend weitergehend beschrieben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile hierzu zu dienen.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob in allen wesentlichen Belangen das Stiftungsvermögen zum Bilanzstichtag erhalten und die Stiftungsmittel im Geschäftsjahr satzungsgemäß verwendet wurden, sowie einen Vermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile in Bezug auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel beinhaltet. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.“

### C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31.12.2023 sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung.

Der Prüfungsgegenstand wurde um die Prüfung gemäß § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz auf die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erweitert.

Das Präsidium der Stiftung ist für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen sowie für die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von den Vertretern der Stiftung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer freiwilligen Prüfung zu beurteilen.

Die Prüfungsarbeiten haben wir mit Unterbrechungen in den Monaten Juni und Juli 2024 in den Geschäftsräumen der Stiftung in Radolfzell und in unseren Büroräumen in Konstanz durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichtes.

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 18.09.2023 versehene Vorjahresabschluss zum 31.12.2022.

Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut der Stiftung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von den Vertretern der Stiftung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Ergänzend hierzu hat uns das Präsidium der Stiftung in der berufsbülichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert - jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung - so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stiftung wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Stiftung und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsysteams (IKS) zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit dem Präsidium und den Mitarbeitern der Stiftung bekannt.

Aus der Prüfungsplanung ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Laufende Projekte
- Ausweis der Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verbrauchten Spenden und Zuwendungen

Das interne Kontrollsysteem der Stiftung ist entsprechend der Größe der Organisation in den rechnungslegungsrelevanten Bereichen der Stiftung ausgeprägt. Die internen Kontrollen werden im Wesentlichen von dem Präsidium wahrgenommen. Aufgrund dessen haben wir im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes unsere Prüfungshandlungen weitgehend auf aussagebezogene Prüfungshandlungen beschränkt. Diese haben wir überwiegend durch analytische Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) oder durch stichprobenweise Überprüfung von Geschäftsvorfällen/Beständen (Belegprüfung) vorgenommen.

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

## D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

### I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

#### 1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Finanz- und Lohnbuchhaltung wird unter Verwendung der Standardsoftware „Microsoft Dynamics NAV 2013“ sowie „Lexware Professional“ geführt. Die Anlagenbuchhaltung erfolgt mittels Excel-Dateien.

Die Organisation der Buchführung ermöglicht die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert, das Belegwesen ist klar und übersichtlich geordnet. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der geprüften Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Geschäftsjahres ordnungsgemäß geführt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

#### 2. Jahresabschluss

Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2023 wurde grundsätzlich nach den handelsrechtlichen Vorschriften der §§ 238 ff. HGB aufgestellt. Auf die Erstellung eines Anhangs wurde verzichtet.

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde unter Berücksichtigung der Stiftungstätigkeit aufgestellt. Dabei wurden die Vorgaben der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Stiftungen (IDW RS HFA 5, Stand 06.12.2013) sowie die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Rechnungslegung Spenden sammelnder Organisationen (IDW RS HFA 21, Stand 11.03.2010) weitgehend umgesetzt.

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

## II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

### 1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Unsere Prüfung hat ergeben, dass der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage des Jahresabschlusses, wie sie sich aus dem Zusammenwirken von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ergibt, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage der Stiftung vermittelt (§ 264 Abs. 2 HGB).

### 2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

In dem Jahresabschluss der Stiftung werden insbesondere die nachfolgend angeführten Bewertungsgrundlagen angewendet. Es werden nur wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden wesentliche Faktoren sowie gegebenenfalls gegenüber dem Vorjahr vorgenommene wesentliche Änderungen der Bewertungsgrundlagen erläutert.

#### Vorräte

In den Vorräten werden angefangene Projekte ausgewiesen, die über einen längeren Zeitraum laufen und für die die Stiftung projektgebundene Zuschüsse von verschiedenen Partnern erhält. Da die Stiftung die erhaltenen Zuschüsse für die entsprechenden Projekte verwenden muss und die Projekte in der Regel nicht mit Gewinn abgeschlossen werden, werden die Vorräte auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten für das jeweilige Projekt ermittelt.

#### Eigenkapital

Der Ausweis des Eigenkapitals erfolgt mit den Positionen Stiftungskapital und Rücklagen. Das Stiftungskapital ist unterteilt in die Positionen Errichtungskapital (€ 86.919,62) und Zustiftungskapital (€ 350.718,42). Im Jahr 2020 erfolgte eine Zustiftung in Höhe von € 20.000,00. Die Rücklage beinhaltet die Position „Freie Rücklagen“.

#### Noch nicht verbrauchte Spenden und Zuwendungen

In dieser Position werden die nicht zweckgebundenen Spenden und Zuwendungen, die nicht verbraucht wurden, ausgewiesen. Die Ermittlung der noch nicht verbrauchten Spenden und Zuwendungen erfolgt in einer Nebenrechnung auf Basis der Kostenstellenauswertung nach Verteilung der allgemeinen Verwaltungskosten auf die einzelnen Kostenstellen. Im Berichtsjahr wurden sämtliche nicht zweckgebundenen Spenden und Zuwendungen aufgebraucht. Somit weist diese Position wie in den vergangenen Jahren keine Werte aus.

## Rückstellungen

Für Berufsgenossenschaftsbeitrag, Urlaubsverpflichtungen sowie die Jahresabschlusskosten und Buchhaltungskosten wurden, wie in den Vorjahren, Schätzbezüge zurückgestellt.

## Verbindlichkeiten

Unter den Verbindlichkeiten werden im Wesentlichen erhaltene Anzahlungen, Verbindlichkeiten aus Projektzuschüssen und Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verbrauchten Spenden und Zuwendungen ausgewiesen. Die erhaltenen Anzahlungen werden entsprechend des Geldeinganges für die in den Vorräten enthaltenen laufenden Projekte ausgewiesen. Für die Ermittlung der „Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verbrauchten Spenden und Zuwendungen“ werden analog der „Noch nicht verbrauchten Spenden und Zuwendungen“ in einer Nebenrechnung die allgemeinen Verwaltungskosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt. Bei einer nach der Verteilung der allgemeinen Verwaltungskosten verbleibenden Überdeckung der Kostenstelle werden dann die noch nicht verbrauchten Mittel in der Position „Noch nicht zweckentsprechend verbrauchten Spenden und Zuwendungen“ ausgewiesen.

PDF-Exemplar

## E. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrages

Der Prüfungsauftrag wurde gemäß § 8 Abs. 2 Berliner Stiftungsgesetz auf die Prüfung der Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erweitert.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Stiftungsvermögen nominal erhalten und die Stiftungsmittel satzungsgemäß verwendet wurden. Das der Stiftung dauerhaft zur Verfügung stehende Kapital beläuft sich auf € 1.220.175,92 (Stiftungskapital und freie Rücklagen).

PDF-Exemplar

## F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Global Nature Fund (GNF), Radolfzell für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2023 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

Eine Verwendung des wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Konstanz, 25. Juli 2024

Koch & Eicken GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Manuel Koch  
Wirtschaftsprüfer

## Anlagen

Bilanz zum 31.12.2023

Anlage I

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2023

Anlage II

Rechtliche Verhältnisse

Anlage III

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer  
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Global Nature Fund, Fritz-Reichle-Ring, 78315 Radolfzell

Bilanz zum 31.12.2023

**AKTIVA**

	31.12.2023 €	Vorjahr €
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>7,14</u>	<u>7,14</u>
<b>II. Finanzanlagen</b>		
Beteiligungen	<u>306,78</u>	<u>306,78</u>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte		
Laufende Projekte	<u>9.213.277,35</u>	<u>7.152.536,58</u>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferung und Leistung	<u>69.190,85</u>	<u>69.369,43</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>122.639,56</u>	<u>186.333,33</u>
	<b><u>191.830,41</u></b>	<b><u>255.702,76</u></b>
<b>III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten</b>		
Kassenbestand	<u>265,69</u>	<u>582,53</u>
Giroguthaben	<u>670.661,44</u>	<u>1.166.290,29</u>
Festgeldguthaben	<u>1.556.067,80</u>	<u>1.993.565,51</u>
	<b><u>2.226.994,93</u></b>	<b><u>3.160.438,33</u></b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<b><u>5.836,34</u></b>	<b><u>11.957,03</u></b>
<b>Summe der Aktiva</b>	<b><u>11.638.252,95</u></b>	<b><u>10.580.948,62</u></b>

Marion Hammerl, Präsidentin

Radolfzell, den 23.07.2024

	31.12.2023 €	Vorjahr €
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Stiftungskapital		
Errichtungskapital	86.919,62	86.919,62
Zustiftungskapital	350.718,42	350.718,42
	<b><u>437.638,04</u></b>	<b><u>437.638,04</u></b>
<b>II. Rücklagen</b>		
Freie Rücklagen		
Stand 01.01.2023	571.275,42	596.010,29
Entnahme/Zuführung	211.262,46	-25.121,81
Auflösung längerfristig gebundene Rücklage	0,00	386,94
Stand 31.12.2023	<b><u>782.537,88</u></b>	<b><u>571.275,42</u></b>
<b>B. Noch nicht verbrauchte Spenden und Zuwendungen</b>		
1. noch nicht satzungsgemäß verwendete Spenden und Zuwendungen	0,00	0,00
2. Längerfristig gebundene Spenden und Zuwendungen	<u>7,14</u>	<u>7,14</u>
	<b><u>7,14</u></b>	<b><u>7,14</u></b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Steuerrückstellungen	61.606,04	24.275,00
2. Sonstige Rückstellungen	47.635,25	52.288,25
	<b><u>109.241,29</u></b>	<b><u>76.563,25</u></b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Projekte	9.910.470,55	8.411.016,24
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	67.724,01	88.906,64
3. Verbindlichkeiten aus noch nicht zweckentsprechend verbrauchten Spenden und Zuwendungen	267.970,28	148.109,38
4. Sonstige Verbindlichkeiten	62.663,76	847.432,51
	<b><u>10.308.828,60</u></b>	<b><u>9.495.464,77</u></b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
	<b><u>0,00</u></b>	<b><u>0,00</u></b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b><u>11.638.252,95</u></b>	<b><u>10.580.948,62</u></b>

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt gemäß § 316 ff HGB durch die Koch & Eicken GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, Konstanz

**Einnahmen aus satzungsgemäßer Betätigung**

**1. Spenden und Zuwendungen**

**a) allgemeine Spenden und Zuwendungen**

im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden und Zuwendungen	Private und unternehmerische Spenden	219.186,23
Sponsoring		140.369,90
für 2023 zur Verfügung stehende allgemeine Mittel		359.556,13
Verbrauch im Vorjahr zugeflossene Spenden		0,00
Noch nicht verbrauchte Spenden des Geschäftsjahres		0,00
längerfristig gebundene Spenden		0,00
Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		359.556,13

**b) zweckgebundene Spenden und Zuwendungen**

im Geschäftsjahr zugeflossene Spenden und Zuwendungen	Öffentliche Zuschüsse	3.887.963,90
	Private und unternehmerische Spenden	489.300,12
	Sonstige Zuschüsse	229.744,91 4.607.008,93
Ertrag aus Spendenverbrauch des Geschäftsjahres		4.966.565,06

**2. Sonstige Einnahmen und Erträge**

a) Zins- und Vermögenserträge		4.191,06
b) Sonstige Erträge		20.089,80
c) Zuweisungen aus Geldauflagen (Bußgelder)		0,00
d) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		319.882,10
e) Legate		0,00

**Summe Einnahmen 2023**

**5.310.728,02**

**Aufwendungen aus satzungsgemäßer Betätigung**

<b>Projektaufwand</b>	Projektausgaben lfd. Jahr	<b>3.786.277,45</b>
<b>Personalaufwand</b>		
Löhne und Gehälter		1.203.024,87
Soziale Abgaben und Altersversorgung		321.159,38 1.524.184,25
<b>Sonstige Aufwendungen</b>		
Allgemeine Geschäftskosten (ohne PK)		134.708,66
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, incl. Steuern (ohne Personalkosten)		77.255,29
Mittelbeschaffung und Öffentlichkeitsarbeit (ohne PK)		14.925,09
Zinsen und ähnliche Aufwendungen		1.440,30
Abschreibungen		2.100,08 230.429,42

**Summe Ausgaben 2023**

**5.540.891,12**

**Saldo Einnahmen/Ausgaben 2023**

**-230.163,10**

**Nebenrechnung Bestandsveränderungen**

Verbrauch in Vorjahren zugeflossene Spenden und Zuwendungen für laufende Projekte (Erhaltene Anzahlungen Vorjahr)		8.411.016,24
Verbrauch in Vorjahren zugeflossene Spenden		148.109,38
Noch nicht verbrauchte Spenden des Geschäftsjahrs		-267.970,28
Noch nicht verbrauchte zugeflossene Spenden und Zuwendungen des laufenden Geschäftsjahrs für laufende Projekte (Erhaltene Anzahlungen)		-9.910.470,55 -1.619.315,21
Verbrauch Projektausgaben laufende Projekte Vorjahr		-2.431.934,82
Projektausgaben für laufende Projekte (Aufwand Folgejahre)		4.492.675,59 2.060.740,77
Mittel für Folgejahr		<b>441.425,56</b>
<b>Jahresüberschuss vor Mittelverwendung</b>		211.262,46
Zuführung freie Rücklagen		-211.262,46
		<b>0,00</b>

## Rechtliche Verhältnisse

<b>Firma</b>	Die Stiftung wird unter dem Namen <b>Global Nature Fund (GNF)</b> geführt. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
<b>Sitz</b>	ist Berlin. Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich in Radolfzell, Fritz-Reichle-Ring 4.
<b>Geschäftsjahr</b>	ist das Kalenderjahr.
<b>Zweck</b>	Zweck der Stiftung ist die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie des Tierschutzes. Dabei ist die internationale Zusammenarbeit zur Förderung von Völkerverständigung und Entwicklungshilfe besonders wichtig.
<b>Organe</b>	Organe der Stiftung sind das Präsidium (Vorstand) und der Stifterrät. Präsidentin ist Frau Marion Hammerl. Der Stifterrät setzt sich aus Herrn Michael Bauer (Vorsitzender des Stifterräts), Herrn Jürgen Resch (Stellvertreter) und Herrn Michael Blank zusammen.
<b>Vertretung</b>	Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich von der Präsidentin und vom Vizepräsidenten vertreten. Zu Geschäftsführer sind Herr Udo Gattenlöhner und Herr Stefan Hörmann (seit 2024) bestellt.
<b>Grundlagen der Besteuerung</b>	Es liegt ein Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer vor.
<b>Vorangegangener Jahresabschluss</b>	In der Präsidiumssitzung wurde der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht 2022 besprochen und das Präsidium wurde für das Jahr 2022 einstimmig entlastet.

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
  - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
  - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
  - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
  - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
  - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
  - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

- Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.